

Zweckverband Abwasserreinigung Marbach- und Krettenbachtal

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 5 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 und § 19 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg und § 5 Abs. 1 der Verbandssatzung des Zweckverband Abwasserreinigung Marbach- und Krettenbachtal hat die Verbandsversammlung am 05.04.2023 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen gem. § 19 Abs. 2 GemO. Diese sind nach der zeitlichen Inanspruchnahme gestaffelt.
- (2) Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse des Verbandes sowie der/die Verbandsrechner/-in (Kassenverwalter/-in) erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Aufwandsentschädigung gem. § 19 Abs. 3 GemO.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse des Verbandes erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld von 35,00 €. In der Entschädigung nach Satz 1 sind die Fahrtkosten enthalten, sofern die Sitzung innerhalb des Verbandsgebiets stattfindet.
- (2) Besichtigungsfahrten gelten als Sitzung des jeweiligen Organs.
- (3) Der/die Verbandsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 240,00 € und die jeweilige Stellvertretung 75,00 € monatlich. Diese Aufwandsentschädigungen sind am 31. März und am 30. September eines jeden Jahres für jeweils 6 Monate zu zahlen.

§ 3

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Sonstige ehrenamtliche Tätigkeit wird nach Durchschnittssätzen entschädigt.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

bis zu 2 Stunden	25,00 €
mehr als 2 bis zu 4 Stunden	48,00 €
mehr als 4 bis zu 8 Stunden	65,00 €
mehr als 8 Stunden	80,00 €

§ 4
Zeitliche Inanspruchnahme

- (1) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme wird die tatsächliche Dauer der Dienstverrichtung zugrunde gelegt. Der benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (Wegegeld).
- (2) Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

§ 5
Höchstbetrag

Die für einen Tag zu zahlenden Entschädigungen nach § 2 und § 3 dieser Satzung dürfen den Betrag von 90,00 € nicht übersteigen.

§ 6
Reisekosten

- (1) Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach den §§ 2 und 3 dieser Satzung eine Reisekostenvergütung nach Absatz 2.
- (2) Als Reisekostenvergütung im Sinne des Absatzes 1 erhalten ehrenamtlich Tätige eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 (§ 5 Landesreisekostengesetz) bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung von § 6 Landesreisekostengesetz, wobei nach § 6 Abs. 2 Landesreisekostengesetz abzurechnen ist.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 26.03.2014 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Wäschenbeuren, den 03.05.2023

gez.
Vesenmaier
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber den Gemeinden Birenbach, Börtlingen oder Wäschenbeuren geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.